

# Neufassung der Satzung des „Neumarkter Verein e.V.“ Hameln April 2024

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Neumarkter Verein e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hameln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit sowie Aufgaben des Vereins

### (1) Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss aller Heimatvertriebenen aus Stadt und Kreis Neumarkt in Schlesien, deren Nachfahren sowie aller Personen, die sich der Neumarkter Heimat verbunden fühlen und derjenigen, die sich aktiv oder fördernd für die Aufgaben des Vereins einsetzen.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und ggfls. weiterer organisatorischer Einheiten sind ehrenamtlich tätig. Jedes insoweit tätige Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstands entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten und Aufwendungen für Porto. Dabei sollen die Vorschriften des Reisekostenrechts für den öffentlichen Dienst angewendet werden. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

### (2) Aufgaben des Vereins

- (1) Pflege der Patenschaft, die von der Stadt Hameln für den schlesischen Kreis Neumarkt übernommen worden ist.
- (2) Aufbau und Weiterentwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zu politischen und administrativen Organen, Institutionen und Einwohnern von Stadt und Kreis Neumarkt (Gmina Środa Śląska und Powiat Średzki) im heutigen Polen.
- (3) Vertretung der besonderen Interessen der Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (4) Pflege, Erhaltung und Förderung des heimatlichen Kulturgutes und Volksbrauchtums des Neumarkter Raumes sowie die Bewahrung der Heimatgeschichte insbesondere durch umfassende Dokumentation. Die Neumarkter Heimatstube soll in diesem Zusammenhang sinnvoll genutzt werden.
- (5) Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur
  - Information,
  - Förderung und Erhaltung der Heimatverbundenheit,
  - Pflege der Gemeinschaft der Mitglieder.

Dazu gehören insbesondere

- das alle zwei Jahre durchzuführende Heimattreffen in der Patenstadt Hameln,
- die Mitgliederversammlungen,
- das Betreiben eines vereinseigenen Internetauftritts,
- regionale Veranstaltungen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral, bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat und verfolgt und fördert die Ideen der Europäischen Union.

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein unterschriebener Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Vorstand teilt dem Antragsteller den Entscheid schriftlich mit.

(3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Neumarkter Verein besonders verdient gemacht hat.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

(1) Austritt, der mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist.

(2) Ausschluss, den der Vorstand aus einem wichtigen Grund beschließen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder die Anforderungen dieser Satzung nicht mehr erfüllen und diese Mängel trotz einer Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist abstellen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids Widerspruch eingelegen. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet endgültig über den Ausschluss.

(3) Tod; Angehörige des Verstorbenen können die Mitgliedschaft fortsetzen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Hilfe des Vereins im Rahmen dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. 3. des Geschäftsjahres zu zahlen. Anschriftenänderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden mitzuteilen.

### § 5 Beitrag

(1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auf Antrag in besonderen Fällen von der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise befreit werden.

### § 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
  - (1) Sie hat mindestens einmal im Jahr, möglichst bald nach Ablauf des Geschäftsjahrs – vorzugsweise im März des Folgejahres – stattzufinden.
  - (2) Weitere Mitgliederversammlungen sind entsprechend den Bedürfnissen des Vereins, wenn Vorstand oder aus besonderem Grund ein Drittel der Mitglieder dies wünschen, einzuberufen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - (1) Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - (2) Entgegennahme des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - (4) Entlastung des Kassenwirts und des gesamten Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - (5) Wahl des Vorstands für die Dauer von drei Jahren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
  - (6) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die amtierenden Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
  - (7) Berufung von Ehrenmitgliedern.
  - (8) Bildung von weiteren organisatorischen Einheiten, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, nach Bedarf und Wahl der Mitglieder derselben.
  - (9) Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen derselben.
  - (10) Festsetzung des Jahresbeitrags.
  - (11) Beschlussfassung über Anträge, die rechtzeitig und in Schriftform an den Vorsitzenden zu richten sind.
- (3) Die Aufgaben einer Mitgliederversammlung ergeben sich aus der Tagesordnung.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit keine Ausnahmeregelung gilt.
- (6) Über den Sitzungsverlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/ Protokollant und dem Vorsitzenden/ Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - dem Schriftführer und bis zu
  - drei Beisitzern.

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Findet vor Ablauf der Amtsdauer eines vom Vorstand gewählten Nachfolgers eines Ausgeschiedenen eine Mitgliederversammlung statt, so hat die Mitgliederversammlung die Wahl des Nachfolgers durch den Vorstand zu bestätigen oder ein anderes Mitglied in den Vorstand zu wählen.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – leitet die Versammlungen des Vereins. Ihm erwächst die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass sich die gesamten Bestrebungen auf einer dem Zweck des Vereins entsprechenden Höhe halten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und legt die Geschäftsverteilung zu Beginn der Wahlperiode schriftlich fest. Der Vorstand kann Nichtmitglieder mit der teilweisen Führung der Vereinsgeschäfte beauftragen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig und verantwortlich für die

- Durchführung des Neumarkter Heimattreffens,
  - Berufung des Redakteurs für den „Neumarkter Roland“,
  - Herausgabe von Heimatbüchern und sonstigen Publikationen,
  - Pflege und Erhaltung der „Neumarkter Heimatstube“.
- (4) Bei Sitzungen des Vorstands, die vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Beachtung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen sind, besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden/ seinem Stellvertreter und vom Schriftführer/ Protokollant zu unterzeichnen ist.

## § 9 Rechtliche Vertretung

- (1) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## § 10 Rechnungslegung

- (1) Die Kasse des Vereins ist am Ende des Geschäftsjahrs vom Kassenwart abzuschließen und von den Kassenprüfern zu prüfen
- (2) Die Präsentation des Geschäftsberichts des Vorsitzenden, des Kassenberichts des Kassenwarts und des Prüfberichts der Kassenprüfer erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung nach dem Ende eines Geschäftsjahrs.

## § 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Patenstadt Hameln zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich „Erinnerungskultur“ zu verwenden hat.

§ 12 Gendererklärung und Inkrafttreten

- (1) Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Mann und Frau beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichstellungsgrundsatzes zum Ausdruck bringen, sondern dient nur der besseren Lesbarkeit.
- (2) Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am .....2024 beschlossen. Die Satzung in der bisherigen Fassung tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.